

des Polizeirechts (insbesondere Schutz vor Gefährdung der Gesundheit und Täuschungsschutz; vgl. Art. 69bis BV bzw. Art. 109 VE 96) bieten Gelegenheit, Anliegen des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten zu verwirklichen.³⁷⁰

Absatz 2 geht zurück auf Artikel 31^{sexies} Absatz 2 BV. Die dort vorgesehene Gleichstellung der Konsumentenorganisationen mit den Berufs- und Wirtschaftsverbänden im Bereich des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb³⁷¹ wird im zweiten Satz des Absatzes weitergeführt und ist außerdem durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sichergestellt (Art. 10 UWG). Artikel 31^{sexies} Absatz 2 BV enthält aber über die rein technische Gleichstellung hinaus eine "minimale Substanzgarantie"³⁷² für die prozessuale Wahrnehmung kollektiver Interessen, die nunmehr im Verfassungstext ausdrücklich genannt werden soll (erster Satz).

Absatz 3 über die bundesrechtlichen Anforderungen an das gerichtliche Verfahren bei Konsumentenstreitigkeiten führt Artikel 31^{sexies} Absatz 3 BV weiter. Diese Bestimmung könnte auf die Ebene der Gesetzgebung herabgestuft werden, sie ist nicht unbedingt verfassungswürdig. Doch in Beachtung des Willens des Verfassungsgebers³⁷³ schlagen wir die Weiterführung auf Verfassungsebene vor.

Artikel 89 Geld- und Währungspolitik

Artikel 89 VE 96³⁷⁴ tritt an die Stelle der Artikel 38 und 39 BV.

Der Artikel übernimmt in stark gestraffter Form den Inhalt der beiden bisherigen Bestimmungen zu Geld und Währung. Die Formulierung übernimmt Elemente des geltenden Verfassungsrechts.

Absatz 1 gibt dem Bund eine ausschliessliche Kompetenz im Geld- und Währungsbereich und räumt ihm das alleinige Recht, Geld zu prägen oder zu drucken, ein (sog. Bargeldmonopole für Münzen und Banknoten).

Absatz 2 sagt, dass die Schweizerische Nationalbank die Funktion einer Zentralbank wahrnimmt. Er schreibt sodann deren Unabhängigkeit fest, was der Rechtswirklichkeit entspricht, und erteilt ihr den Auftrag, eine Geld- und Währungspolitik zu führen, "die dem Gesamtinteresse des Landes dient". Es würde den Rahmen der blossen Nachführung sprengen, wenn – wie dies gelegentlich angeregt wird³⁷⁵ – die Geldwertstabilität auf

³⁷⁰ Ebd., Rz. 70 f.

³⁷¹ SR 241.

³⁷² Rhinow in Kommentar BV, Art. 31^{sexies}, Rz. 78.

³⁷³ Abstimmung von Volk und Ständen am 14. Juni 1981 (BBl 1981 I 644).

³⁷⁴ Entsprechend Art. 79 VE 95.

³⁷⁵ Die SNB erachtet in ihrer Vermehrmlassung zu Art. 79 VE 95 die Einfügung des Stabilitätsziels als grundsätzlich wünschbar, nimmt jedoch im Rahmen der Verfassungsnachführung davon Abstand, sie zu fordern. Die Forderung wird erhoben von SBVg und FBS.

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1997
Date	
Data	
Seite	1-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.